

## 1. Nachtragssatzung

### zur Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Felde vom 16.12.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.04.2010 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

#### Artikel I

§ 9 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre
für Urnen	20 Jahre
für den Ersterwerb.	

#### Artikel II

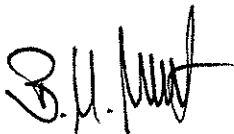
§ 15 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr für 5, 10, 15 oder 25 Jahre wieder erworben werden. Wird das Recht nicht wieder erworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

#### Artikel III

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Felde, den 20.04.2010



Bernd-Uwe Kracht  
-Bürgermeister

